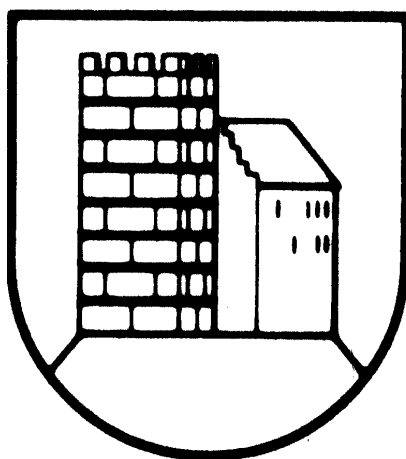


# Strassenreglement



Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung  
am 12. Juni 2015

---

Inhaltsverzeichnis**Teil 1 Finanzierung**

	Seite
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 4 Mehrwertsteuer	4
§ 4 Gebührenanpassung	5
§ 5 Verjährung	5
§ 6 Zahlungspflichtige	5
§ 7 Verzug, Rückerstattung	5
§ 8 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
§ 8 Bäuerliches Bodenrecht	5
<b>B. Erschliessungsbeiträge</b>	
§ 9 Kosten	5
§ 10 Beitragsplan	6
§ 11 Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 12 Auflage und Mitteilung	6
§ 13 Vollstreckung	6
§ 14 Bauabrechnung	6
§ 15 Zahlungspflicht	6
§ 16 Fälligkeit	7
§ 17 Mindestansätze	7
<b>C. Benützungsgebühren</b>	
§ 18 Benützungsgebühren	7
§ 19 Verwaltungsgebühr	7
§ 19 Expertisen	7
§ 20 Leitungen	7
§ 20 Provisorien	7
§ 21 Parkgebühren	7
§ 22 Höhe der Gebühr	8
§ 23 Gebührenerhebung, Zeitrahmen	8
§ 24 Wohlerworbene Rechte	8

**Teil 2 Technische Vorschriften**

<b>D. Strasseneinteilung und Benützung</b>	
§ 25 Verkehrsrichtplan	8
§ 26 Einteilung: nach Eigentum	8
§ 26 Öffentlich	9
§ 26 privat	9
§ 27 Einteilung nach Funktion: Grunderschliessung	9
§ 27 Groberschliessung	9
§ 27 Feinerschliessung	9
§ 28 Benützung der Verkehrsanlagen: Allgemein	9
§ 28 Gemeingebrauch	9
§ 28 Gesteigerter Gemeingebrauch	9

**E. Bau und Unterhalt**

§ 29	Erstellung	10
§ 29	Änderung	10
§ 29	Erneuerung	10
§ 29	Unterhalt	10
§ 30	Anforderungen	10

**F. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen**

§ 31	Strassenwidmung	10
§ 31	Voraussetzung	10
§ 31	Widerruf	10
§ 32	Übernahme privater Verkehrsanlagen	11
§ 32	Voraussetzungen	11
§ 33	Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private	11

**Teil 3 Schlussbestimmungen****G. Rechtsschutz und Vollzug**

§ 34	Rechtsschutz, Vollstreckung	11
------	-----------------------------	----

**H. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 35	Inkrafttreten	12
§ 36	Übergangsbestimmungen	12

<b>Anhang I, Tarif</b>	13
------------------------	----

<b>Anhang II, Definitionen</b>	13
Grund-, Grob-, Feinerschliessung (Schema) Strassenaufbau	

<b>Anhang III, Abkürzungsverzeichnis</b>	13
--	----

<b>Anhang IV, Gesetzesauszüge</b>	14 / 15
-----------------------------------	---------

Die Einwohnergemeinde Habsburg beschliesst, gestützt auf § 34, Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19.01.1993 sowie § 20, Abs. 2, lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19.12.1978 nachfolgendes

# Strassenreglement

## Teil 1 Finanzierung

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Finanzierung der Erschliessungsanlagen für die Verkehrsanlagen, die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und enthält die technischen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, Personengemeinschaften und juristische Personen.

#### § 2

Projekt- und Kreditbewilligung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erschliessungsanlagen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z.B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Feinerschliessungen).

#### § 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup> Für die Kosten für Erstellung und Änderung von kommunalen Verkehrsanlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Benützungsgebühren.
- c) Aufwendungen für den Beizug von externen Fachleuten sowie den Verwaltungsaufwand verrechnet die Gemeinde den Gesuchstellern.

<sup>2</sup> Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

#### § 4

Mehrwertsteuer

<sup>1</sup> Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird –soweit zulässig– separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung <sup>2</sup> Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2010. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

### § 5

Verjährung <sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

### § 6

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

### § 7

Verzug, Rück-  
erstattung <sup>1</sup> Die Zahlungsfrist für einmalige Abgaben beträgt 60 Tage.

<sup>2</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe von § 6, Abs. 1 VRPG, z.Zt 5 %, berechnet.

<sup>3</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

### § 8

Härtefälle,  
besondere  
Verhältnisse,  
Zahlungs-  
erleichterungen <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann vertraglich weitere Zahlungserleichterungen vereinbaren; ein Zahlungsaufschub ist angemessen zu verzinsen.

Bäuerliches Boden-  
recht <sup>3</sup> Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücksteile in den Bauzonen werden max. 5 Jahre gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

## B. Erschliessungsbeiträge

### § 9

Kosten Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Kosten für die Sondernutzungsplanung;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten.

**§ 10**

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

**§ 11**

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

**§ 12**

Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

**§ 13**

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

**§ 14**

Bauabrechnung

<sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

<sup>3</sup> Mit der Rechtskraft der Bauabrechnung gilt das Erschliessungswerk als abgeschlossen.

**§ 15**

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes bzw. mit Beginn der beschränkten Auflage oder der Zustellung der Verfügung durch den Gemeinderat (§ 35 BauG).

**§ 16**

- Fälligkeit <sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- <sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

**§ 17**

- Mindestansätze Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten gemäss Tarif im Anhang.

**C. Benützungsgebühren****§ 18**

- Benützungsgebühren <sup>1</sup> Für die bewilligungspflichtige Benutzung der öffentlichen Strassen sind Gebühren zu entrichten (§ 103 BauG).
- <sup>2</sup> Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen.

**§ 19**

- Verwaltungsgebühr <sup>1</sup> Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen ist eine einmalige Gebühr gemäss Aufwand zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt oder zurückgezogen wird.
- Expertisen <sup>2</sup> Die Kosten für Expertisen können dem Gesuchsteller auferlegt werden.

**§ 20**

- Leitungen <sup>1</sup> Für ober- und unterirdische Leitungen kann der Gemeinderat eine jährliche Gebühr erheben.
- Provisorien <sup>2</sup> Für vorübergehende Nutzungen der öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat Gebühren.

**§ 21**

- Parkgebühren <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsanlagen Zonen mit zeitlicher Beschränkung festlegen sowie gebührenpflichtig erklären.
- <sup>2</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt mit der Bewilligung die Gebühr fest.

**§ 22**

Höhe der Gebühr <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühr kann mit öffentlich-rechtlichen Verträgen vereinbart werden. Bei geringfügigen Beiträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.

<sup>2</sup> In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen.

<sup>3</sup> Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

**§ 23**

Gebührenerhebung  
Zeitraumen Die jährlich zu erhebenden Gebühren werden für die nächste Periode, das heisst in der Regel für das nächste Jahr, nach Massgabe dieses Reglementes erhoben.

**§ 24**

Wohlerworbene  
Rechte Wohlerworbene Rechte, insbesondere auf Grund bestehender Konzessionen, bleiben von diesem Reglement unberührt.

**Teil 2 Technische Vorschriften****D. Strasseneinteilung und Benützung****§ 25**

Verkehrsrichtplan <sup>1</sup> Die Verkehrsanlagen von öffentlichem Interesse sind im Verkehrsrichtplan enthalten. Der Verkehrsrichtplan ist behördenverbindlich.

<sup>2</sup> Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege. Er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Kantons-, Gemeindestrassen, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz. Er ist u. a. die planerische Grundlage für

- die einzelnen Quartiererschliessungen (Sondernutzungspläne)
- die mit den Nachbargemeinden koordinierte (Art. 2 RPG) Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

<sup>3</sup> Der Verkehrsrichtplan zeigt die Funktion (Grund-, Grob- und Feinerschliessung) auf.

**§ 26**

Einteilung:  
nach Eigentum <sup>1</sup> Verkehrsanlagen sind im Eigentum des Kantons, der Gemeinde oder von Privaten.



- öffentlich <sup>2</sup> Öffentliche Verkehrsanlagen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehende Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).
- privat <sup>3</sup> Private Verkehrsanlagen sind von Privaten erstellte Anlagen, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

### § 27

- Einteilung nach Funktion (Anhang) Grunderschliessung <sup>1</sup> Zur Grunderschliessung gehören die Anlagen für den Durchgangsverkehr sowie die Zubringerstrassen. In der Regel sind sie im Besitze des Kantons.
- Groberschliessung <sup>2</sup> Die Anlagen der Groberschliessung umfassen in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.
- Feinerschliessung <sup>3</sup> Die Anlagen der Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen und -wege) verbinden die einzelnen Grundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung (Sammelstrassen).

### § 28

- Benützung der Verkehrsanlagen: Allgemein <sup>1</sup> Öffentliche Verkehrsanlagen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Für Waldstrassen und -wege gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.
- Gemeingebrauch <sup>2</sup> Der Gemeingebrauch kann Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltvorschriften.
- Gesteigerter Gemeingebrauch <sup>3</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr erlaubt.

**E. Bau und Unterhalt****§ 29**

Definition: Erstellung	<sup>1</sup> Als Erstellung gilt der Neubau einer Anlage.
Änderung	<sup>2</sup> Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. Erreichung der Erschliessungsfunktion gemäss Sondernutzungsplan oder Verkehrsrichtplan, eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen.
Erneuerung	<sup>3</sup> Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen derselben ohne Erweiterung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Foundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
Unterhalt	<sup>4</sup> Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage erforderlich sind; wie z.B. Instandhaltung, Reinigung, Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, Winterdienst, Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

**§ 30**

Anforderungen	<sup>1</sup> Die Vorschriften der Baugesetzgebung über die Anforderungen an Verkehrsanlagen gelten sinngemäss.
	<sup>2</sup> Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

**F. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen****§ 31**

Strassenwidmung	<sup>1</sup> Eine kommunale Verkehrsanlage gilt mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. Privatstrassen, die die technischen Anforderungen erfüllen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.
Voraussetzung	<sup>2</sup> Eine Verkehrsanlage kann dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Grundeigentümer vertraglich (inkl. Unterhaltsregelung) zugestimmt haben oder</li> <li>- eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit errichtet wurde oder</li> <li>- die Anlage Gegenstand einer Sondernutzungsplanung ist.</li> </ul>
Widerruf	<sup>3</sup> Eine Verkehrsanlage kann dem Gemeingebrauch dauernd entzogen (entwidmet) werden durch Entscheid des Gemeinderates oder Revision des Sondernutzungsplanes.

**§ 32**

Übernahme privater  
Verkehrsanlagen

<sup>1</sup> Bestehende private Verkehrsanlagen, die den technischen Anforderungen genügen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können durch notariellen Vertrag vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

<sup>2</sup> Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute sind zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten. Die Handänderungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Voraussetzungen

<sup>3</sup> Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sonder-nutzungsplanung.

Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage

- im Verkehrsrichtplan enthalten ist,
- eine Durchgangsfunktion hat,
- öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst oder
- als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient.

**§ 33**

Abtretung von  
öffentlichen Anlagen  
an Private

<sup>1</sup> Öffentliche Verkehrsanlagen können nach Widerruf der Widmung durch Gemeinderatsbeschluss an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen.

<sup>2</sup> Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

## Teil 3 Schlussbestimmungen

**G. Rechtsschutz und Vollzug****§ 34**

Rechtsschutz,  
Vollstreckung

<sup>1</sup> Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

<sup>2</sup> Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

## H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 35

Inkrafttreten

Das revidierte Reglement (alter Titel: Erschliessungsfinanzierungsreglement, Strassenreglement vom 16. November 2001) tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

### § 36

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

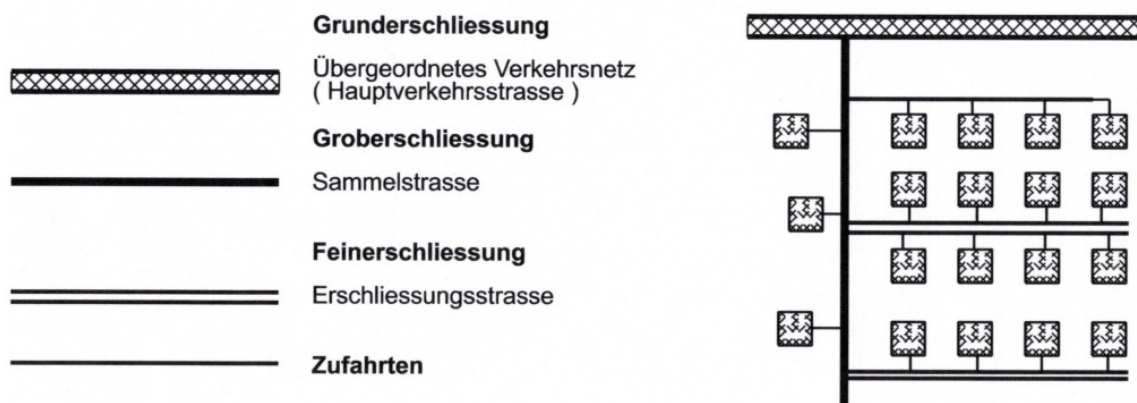
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 12. Juni 2015

## Anhang I Tarif

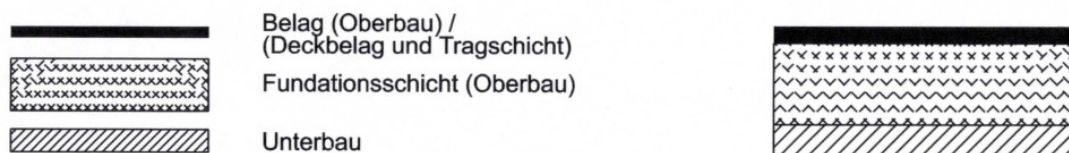
Erschliessungsbeitrag § 17	Groberschliessung max. 70 % Feinerschliessung max. 100%
Benützungsgebühr § 18 ff	Gemäss Beschluss Gemeinderat resp. Verträgen

## Anhang II Definitionen

### Grund-, Grob- Feinerschliessung; Schema



### Strassenaufbau; Schema



## Anhang III Abkürzungsverzeichnis

BauG:	Gesetz über Raumplanung und Bauwesen (Baugesetz des Kantons Aargau, BauG,) vom 19.01.1993; SAR 713.100
BauV:	Bauverordnung vom 25.05.2011; SAR 713.121
EG UWR:	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 04.09.2007; SAR 781.200
VRPG :	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 04.12.2007; SAR 270.200
RPG:	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
VSS:	Verband Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute

## Anhang IV Gesetzesauszüge

**Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)**  
SAR 171.100

### § 20

#### 2. Stellung, Aufgaben und Befugnisse

1 Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

2 Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

.....

i) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;

**Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz)**  
SAR 713.100

### § 34

#### Beiträge und Gebühren von Grundeigentümern

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben. \*

<sup>1bis</sup> Sie können von ihnen Beiträge an die Kosten der Sondernutzungspläne verlangen. \*

<sup>1ter</sup> Sie können mit den Grundeigentümern vereinbaren, einmalige Beiträge für verursacherbedingte Infrastrukturanlagen und Sonderleistungen des öffentlichen Verkehrs zu zahlen, soweit diese für die genügende Erschliessung erforderlich sind. \*

<sup>2</sup> Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. Für Sanierungsmassnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden. \*

<sup>2bis</sup> Die Beiträge und Gebühren werden von den Grundeigentümern nach Massgabe der wirtschaftlichen Sondervorteile erhoben. \*

<sup>3</sup> Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geregelt, soweit keine kantonalen Vorschriften bestehen.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat kann präzisierende und ergänzende Vorschriften über Beiträge und Gebühren erlassen; er kann insbesondere Mindestansätze festsetzen.

<sup>5</sup> Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.

**§ 35****Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden der Vorstand, bestimmt die Beitragspflichtigen und deren einzelne Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung in einem Beitragsplan. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügungen mit Zustellung des Kostenverteilers ersetzt werden.

<sup>2</sup> Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden. \*

<sup>3</sup> ... \*

<sup>4</sup> Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden der Vorstand, kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet.

**§ 103****Bewilligungspflichtige Benutzung**

<sup>1</sup> Jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

<sup>2</sup> Die Bewilligung setzt voraus, dass ein beachtliches, auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu befriedigendes Bedürfnis besteht und weder für die Strasse noch für den Verkehr schwerwiegende Nachteile erwachsen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen und gebührenpflichtig erklären. Sie ist ferner befugt, für das zeitlich begrenzte Abstellen Gebühren festzusetzen.

Wohnbau- und  
Eigentumsförderungs-  
gesetz  
(WEG)  
SR 843  
Grob- und  
Feinerschliessung

**Art. 4****Begriff**

1 Unter Groberschliessung wird die Versorgung eines zu überbauenden Gebiets mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen verstanden, namentlich Wasser-, Energieversorgungs- und Abwasserleitungen sowie Strassen und Wege, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen.

2 Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen mit Einschluss von öffentlich zugänglichen Quartierstrassen und öffentlichen Leitungen.